



## **NJB-PRESSEAUSSWEISORDNUNG (PAO)**

gem. § 16 der Satzung

---

- § 1 Der NJB-Pressenausweis wird nur an Mitglieder des NJB e.V. ausgegeben und bleiben Eigentum des NJB e.V.
- § 2 Die Kosten für den Pressenausweis betragen € 15,00 pro Jahr. Der Pressenausweis muss jedes Jahr verlängert werden.
- § 3 Den Pressenausweis erhält nur, wer journalistisch tätig ist, also keine Graphiker o.Ä., die keine journalistische Tätigkeit ausüben.
- § 4 Ein Mitglied erhält den Pressenausweis, wenn
- a) ein gültiger Publikationsnachweis vorliegt,
  - b) das Mitglied nicht älter als 35 Jahre ist,
  - c) der fällige Mitgliedsbeitrag überwiesen ist,
  - d) die Kosten für den Pressenausweis beglichen sind.
- § 5 Jährlich muss ein aktueller Publikationsnachweis erbracht werden. Wird dieser nicht erbracht, kann der Pressenausweis bzw. das Presseschild vom Vorstand eingezogen werden.
- § 6 Der Pressenausweis wird jährlich verlängert, wenn o.a. Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesem Zweck ist der Pressenausweis dem Vorstand zuzuleiten und die Gebühr von € 15,00 zu entrichten.
- § 7 Über den Verlust des Pressenausweises oder des Presseschildes ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Geschieht dies nicht, sind die Gebühren gemäß § 10 zu entrichten.
- § 8 Der Ausweisinhaber haftet für jegliche missbräuchliche Nutzung des Pressenausweises. Jede missbräuchliche Nutzung führt zum ersatzlosen Einzug des Pressenausweises. Der Vorstand behält sich strafrechtliche Schritte vor.
- § 9 Bei Aufgabe der journalistischen Tätigkeit innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Pressenausweises bzw. des Presseschildes und bei Austritt oder Ausschluss aus dem NJB e.V. müssen der Pressenausweis bzw. das Presseschild unverzüglich zurück gegeben werden.
- § 10 Gibt ein Mitglied den Pressenausweis bzw. das Presseschild nicht an den Vorstand zurück, obwohl es gemäß dieser Ordnung dazu verpflichtet ist, muss an den NJB e.V. eine Entschädigung von € 40,00 für den Pressenausweis entrichtet werden.
- § 11 Die zwangsweise Einziehung des Pressenausweises und des Presseschildes sowie der ausstehenden Gebühren auf dem Rechtswege bleiben vorbehalten.
- § 12 Diese Presseausweisordnung tritt zum 12. Juli 1988 in Kraft. Die erste Änderung erfolgte am 30. März 1992, welche mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist. Die zweite Änderung erfolgte am 10. Januar 2009, die ebenfalls mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist.